

kann.<sup>1449</sup> Die Zuständigkeit der Datenschutzstelle soll sich dabei gem Art 9 Abs 1 DSGVO ausdrücklich auf Datenverarbeitungen durch private Personen sowie sämtliche öffentlichen Stellen (ausgenommen Gerichte<sup>1450</sup>) erstrecken.

### 7.11.1.2 Mitglieder und Bedienstete der Datenschutzstelle

Weder die DSGVO noch die DSGVO sehen einen „Datenschutzbeauftragten“ als Teil bzw anstelle der Kontrollstelle resp Aufsichtsbehörde vor. Die Kontrollstelle ist eine Stelle und keine Person. Ein Datenschutzbeauftragter iSd Art 18 Abs 2 DSGVO allein kann somit die Vorgaben der RL mE nicht erfüllen, weswegen dessen Bestellung ohne Einrichtung einer Kontrollstelle, deren Mitglied oder Vorsitzender er sein kann, nicht richtlinienkonform wäre.<sup>1451</sup> Hinsichtlich der Mitglieder der Kontrollstelle sieht Art 28 Abs 7 DSGVO lediglich ein Fortbestehen des Berufsgeheimnisses betreffend die ihnen zugänglichen Informationen über das Ende ihres Dienstverhältnisses hinaus vor.

Die DSGVO regelt in Art 53 den Bestellungsprozess, die notwendigen Qualifikationen sowie das Ende des Amtes der Mitglieder der Aufsichtsbehörde. Diese sind im Rahmen eines transparenten Verfahrens entweder vom Parlament, von der Regierung, vom Staatsoberhaupt oder einer anderen unabhängigen Stelle, welche für die Ernennung zuständig ist, zu bestellen. Somit erfolgt die Bestellung der Mitglieder nicht autonom durch die Aufsichtsbehörde selbst.<sup>1452</sup> Nach *Flendrovsky* ist die Art der Organisation der Aufsichtsbehörde (dh, ob sie monokratisch oder kollegial organisiert sein soll) Sache der Mitgliedstaaten.<sup>1453</sup> Dies ist im Zusammenhang mit der generellen einzelstaatlichen Pflicht zur Errichtung der Aufsichtsbehörde nach Art 54 DSGVO konsequent, da die DSGVO selbst keine Vorgaben zu deren Organisation enthält. Mitglieder der Aufsichtsbehörde müssen hinreichend qualifiziert, erfahren und

---

<sup>1449</sup> Diesem Gedanken wird durch Art 10 Abs 1 DSGVO Rechnung getragen, s dazu auch die Erläuterungen zu dieser Bestimmung in DSGVO-VB, 35.

<sup>1450</sup> Vgl Art 9 Abs 2 DSGVO, DSGVO-VB, 132; s auch DSGVO-VB, 34.

<sup>1451</sup> Vgl *Dammann/Simitis*, EG-Datenschutz-RL, Art 28, Rz 2.

<sup>1452</sup> Dies steht mE jedoch nicht in Widerspruch zur völligen Unabhängigkeit der Aufsichtsbehörde, da diese sich ausschließlich auf die Erfüllung ihrer Aufgaben und Ausübung ihrer Befugnisse bezieht; die Bestellung von Mitgliedern gehört aufgrund des Art 53 Abs 1 DSGVO und der Tatsache, dass dieser Vorgang weder unter Art 57 noch Art 58 DSGVO fällt, gerade nicht in diese Bereiche.

<sup>1453</sup> Vgl *Flendrovsky* in *Knyrim*, Datenschutz-Grundverordnung, 284.